

Satzung
zur
1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Zolling (BGS-EWS)
Vom 08.06.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Zolling folgende

Satzung
Zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Gemeinde Zolling

§ 1
Änderungen

§ 10 Abs. 1 (Einleitungsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt:

a) *bei Grundstücken, die Schmutz- und Oberflächenwasser ableiten können*

2,90 EUR pro Kubikmeter Abwasser

b) *bei Grundstücken, die nur Schmutzwasser ableiten können*

2,64 EUR pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Zolling, 05.06.2013



Max Riegler
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 05.06.2013 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.06.2013 ausgehängt und am 24.06.2013 wieder abgenommen.

Zolling, 25.06.2013


Max Riegler
Erster Bürgermeister

